

per Mail

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

**25.04.2024**

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
0831-0001#2024-0021-44 Bitte immer angeben!			

Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrter 

Sie haben mit Mail vom 22.04.2024 folgende Unterlagen angefragt:

"...um folgende Auskunft, angelehnt an unser Auskunftersuchen vom 10.12.2023 nach §§ 11 ff. LTranspG zur Entlastungsstraße (K35 neu):

Neben der naturschutzrechtlichen Genehmigung hatten wir auch um Zusendung des Antrages des LBM gebeten. Unserer Anfrage wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 stattgegeben. Die Genehmigung wurde uns zur Verfügung gestellt, der Antrag des LBM hingegen bisher nicht. Bitte reichen Sie uns doch das Antragschreiben des LBM vom 12.09.2023 (zunächst ohne Anlagen) noch per Mail nach.

Bezüglich etwaiger Anlagen bitte ich um Abgleich und Auskunft, ob die uns von der Kreisverwaltung Ahrweiler zur Verfügung gestellten Unterlagen im Anhang auch Teil des Antrages auf naturschutzrechtliche Genehmigung waren und ob der Antrag darüber hinaus weitere Anlagen enthielt, damit wir beurteilen können, ob diese ggf. für uns auch von Interesse sein könnten.

Im Anhang:

1. Machbarkeitsuntersuchung der Senger Consult GmbH vom 23. August 2022

1/3

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

2. Anlage 01 "Notwendigkeit des Ersatzneubaus"

3. Anlage 02 "Zusätzliche Angaben des Antragstellers bei temporären Maßnahmen"

...“

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen, nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter in dem Fachreferat mitteilen, dass die gewünschte Information nach § 12 LTranspG wie folgt lautet:

Der angesprochene "Genehmigungsantrag" (Mail vom 12.09.2023) ist in einem Mailverkehr, welcher über Ihre Anfrage hinaus über diverse Informationen verfügt, - welche durch mich aufgrund gesetzlicher Vorgaben unkenntlich gemacht wurden – enthalten (siehe Anlage 1). Die in dieser Mail benannten Anlagen stellen die noch nicht korrigierten Antragsunterlagen dar. Die im Nachgang vorgelegten korrigierten Antragsunterlagen sind Ihnen durch Ihr Auskunftsersuchen vom 10.12.2023 zugegangen.

Die nicht korrigierten Unterlagen liegen der SGD Nord vor. Sofern Sie diese auch benötigen, bitte ich um Mitteilung dessen und Beachtung zu den dann festzusetzenden Kosten für die Auskunftserteilung (siehe weiter unten).

Weiter kann ich Ihnen mitteilen, dass die von Ihnen mit Auskunftsantrag vom 22.04.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht Teil der uns übersandten Antragsunterlagen waren und bis heute der SGD Nord nicht von der Kreisverwaltung Ahrweiler oder einer anderen Behörde vorgelegt wurden.

Auch liegen der SGD Nord, über die Ihnen bereits zugänglich gemachten Informationen hinaus, keine weiteren Unterlagen, betreffend der naturschutzrechtlichen Genehmigung vor.

Für diese Entscheidung ergeht nach § 24 LTranspG derzeit kein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid. Ich weise jedoch darauf hin, dass sofern Sie zusätzlich Einblick in die Anlagen (genauer den nicht korrigierten Antragsunterlagen) des, wie von Ihnen benannten, „Antragsschreibens vom 12.09.2023“ erhalten wollen, dies nur unter der vorab durchgeführten Unkenntlichkeitsmachung möglich ist. Dies wird zu einer Kostenerhebung führen.

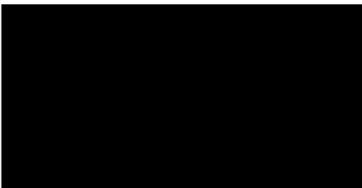
Hinweis:

Ich weise Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage 1: "Genehmigungsantrag" (Mail vom 12.09.2023)